

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Anfangsgründe des Wechselrechts**

**Musäus, Johann Daniel Heinrich**

**Kiel, 1777**

**VD18 12442739**

Erster Abschnitt. Allgemeine Einleitung zum Wechsel-Recht.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-15534**

Erster Abschnitt.

---

Allgemeine Einleitung  
zum Wechsel-Recht.

---

---









Erster Abschnitt.  
Allgemeine Einleitung  
zum Wechsel = Recht.

---

Erstes Kapitel.  
Vom Wechselgeschäfte überhaupt.

§. 1.

**D**as Wort Wechsel, wird in sehr verschiedenem Verstande gebraucht; daher auch dessen Bedeutung verschiedentlich zu betrachten; und sowohl die Grammatische, als Wissenschaftliche Bedeutung zu erörtern ist.

§. 2.

Das deutsche Wort Wechsel bedeutet so viel als einen Tausch, oder Umsehung verschiedener Waaren gegen einander <sup>a)</sup>, und scheint daher auf das Wechselgeschäft angewandt zu seyn, weil in diesem das Geld gewisser maßen seinen allgemeinen Werth verliert, und als eine Waare angesehen wird <sup>b)</sup>, Woraus sich die Begriffe von dem allgemeinen und bestimmten Verstande des Worts Wechsel, ergeben.

A 2

a) C.



#### 4 Erster Abschnitt, Erstes Kapitel,

a) S. Zipfel von Wechselbriefen und deren Vlanzen.  
S. I. § 1.

b) Man nennt diesen Hand- oder Klein-Wechsel, *cambium manuale, reale, minutum, commune*. S. Hrn. Hofrath v Selchow Grundsätze des Wechselrechts §. 32. Heydiger Anleitung zum gründlichen Verstande des Wechselrechts C. I. p. 2.

†) Dic. Vom allgemeinen Werth des Geldes: *pretio eminenti*.

#### §. 3.

Das lateinische Wort *Cambium*, soll nach einigen aus dem Deutschen <sup>a)</sup>, nach andern aus dem Griechischen herkommen <sup>b)</sup>. Es ist indessen auch in lateinischen Scribenten und Gesetzbüchern anzutreffen <sup>c)</sup>, wo es so viel heißt als Handeln, Verkaufen oder Vertauschen <sup>d)</sup>.

a) Von dem Worte *Kam, manus* leitet es her WACHER in Glossar. hac voce *Kam*. vid. B. AYRER de instituti cambialis vestigiis apud Romanos §. 1. inde deducunt vocem *Rofskamm* vid. ECCARD in not. ad L. Salicam Tit. XXXIX et XLIX.

b) So wie *ἀπό τῆς ἀλλαγῆς* hergeleitet *campfare, permutare* vid. STRYK Diss. de Cambialium litterarum acceptatione C. I. § I n 4. MARQVARD de iure mercatorum L II. C XII n 10.

c) VOSSIVS de vitiis Sermonis L I. C XVIII du FRESNE in Glossar. med. et infimae latinitatis voce *Cambium*. Conf C 6. pr. X. de except.

d) II. Feud. 22. Lex Salica Tit XXXIX. et XLIX. add. Lex. Bogoariorum Tit XI. C VIII.

#### §. 4.

Wenn wir das Wort *Wechsel* in wissenschaftlichem Verstande nehmen, so heißt es ein Geschäft des Kaufmanns, welches, sowohl wegen seines großen



## Vom Wechselgeschäfte überhaupt. 5

großen Einflusses auf den Staat im ganzen, als auch auf den Nutzen einzelner Privatpersonen, wichtig ist, und daher einen der wichtigsten Gegenstände der Staatsklugheit ausmacht <sup>a)</sup>. Indem es mit dem Besten der Handlung unzertrennlich verbunden ist, und bey Aufhebung der Staatsschulden beträchtliche Vortheile leistet, vermöge dessen kann man an einem Orte bezahltes Geld an einem andern selbst oder durch andere wieder erheben.

<sup>a)</sup> vid. Achenwalls Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen Gött. 1774. it. Sonnenfels Staatswirthschaft C. XIII. FORTBONNOIS Elemens de Commerce Chap. VIII.

### §. 5.

Dem Kaufmann dient es in seiner Handlung zu bequemer Entrichtung seiner Bezahlungen, zu Aufhebung seiner Activ- und Passivschulden, und überhebt ihn der Nothwendigkeit, baares Geld zu versenden, und einzuwechseln <sup>a)</sup>; welches wegen Verschiedenheit der Münzsorten, oft vielen Beschwerden unterworfen ist. Auch beruht darauf der Credit der Kaufleute, und gemeiniglich mehrerer.

<sup>a)</sup> Hrn. Pr. Büsch. Abhandl. vom wahren Grunde des Wechselrechts nebst einem Beytrag zur Geschichte desselben. Hamb. 1770.

### §. 6.

Aus dem letztern Vortheil läßt sich mit Grunde folgern, daß dieses Geschäfte, nicht bloß der Sicherheit wegen, sondern vielmehr zur Bequemlichkeit der Handlung eingeführt. Weil aber bey



## 6 Erster Abschnitt. Erstes Kapitel.

Handel Credit unentbehrlich, und zur Aufrechthaltung des Credits strenge Hülfe nöthig, so ist nachher das Wechselrecht vorzüglich dahin eingerichtet, diese Verbindlichkeit mehr zu bestärken.

§. 7.

In dieser Rücksicht entstehen nun aus diesem Geschäfte Rechte und Verbindlichkeiten; daher das Wechselgeschäfte im allgemeinen juristischen Verstande ein Vertrag ist, wodurch sich einer bey Vermeidung der schleunigsten Execution und Gefängnißstrafe, eine Summe Geldes auszuzahlen, oder auszahlen zu lassen, anheischig macht.

§. 8.

Ben diesem Contract giebt es Bemerkungen, die ben demselben entweder wesentlich, oder natürlich, oder zufällig sind, und welche, bey Erlernung und dem Vortrage des Wechselrechts, wohl unterschieden werden müssen.

§. 9.

Im engern juristischen Verstande versteht man unter einen Wechsel, das Instrument oder den schriftlichen Aufsatz, welcher über einen eingegangenen Wechselcontract gemacht wird <sup>a)</sup>. Bisweilen aber versteht man darunter auch die aus einem solchen Contract entstehende Verbindlichkeit: oder die vermöge derselben zu bezahlende Summe.

<sup>a)</sup> Dahin zielt z. E. die Formel: auf diesen meinen Wechselbrief u. s. f.



Zwey





## Zweytes Kapitel.

### Vom Ursprung und Nutzen der Wechsel und des Wechselrechts.

§. 10.

**H**ier ist die Entstehungsart des Geschäfts billig  
voraus zu bestimmen. Und in Ansehung die-  
ser, ist begreiflich, daß die handelnden Nationen  
ähnliche Geschäfte gekannt, ehe das Wechselge-  
schäfte, wie es heutiges Tages gewöhnlich, aufge-  
kommen.

§. 11.

Namentlich findet man bey den Römern von der-  
gleichen Geschäften einige Spuren <sup>a)</sup>, und auch  
selbst bey den Juden <sup>b)</sup>. Es ist aber daher das  
heutige Wechselgeschäfte nicht abzuleiten <sup>c)</sup>, da die  
wesentlichen Folgen der, bey Wechseln eintretenden  
Verbindlichkeit, diesen Völkern unbekannt gewe-  
sen sind.

a) G. H. AYRER de cambialis instituti vestigiis apud  
Romanos, Lips. 1735. in opusc. T. I. n. I. et in calce  
Elementorum iuris cambialis HEINECCIANORVM  
p. m. 97 sqq. HUBER in praef. ad pandectas Lib.  
XVIII. Tit. I. p. 12. HEINECCIUS Diff. de vitiis  
negotii collybistici §. 3. MASCOV de iure stapulae  
et nundinarum ciuitatis Lipsiensis §. 22. n. 7

b) I. G. ESTOR in Diff. de permisso et vetito colly-  
bo s. agio. C. VIII. p. 29 sq.

c) S. Hrn. Hofrath v. Selchow Grundsätze des  
Wechselrechts §. 5.



## 8 Erster Abschn. Zweytes Kap. Ursprung

§. 12.

Die Meynung, daß die Juden, bey ihrer Vertreibung aus Frankreich, die Wechsel als ein Mittel erfunden, das Ihrige fortzubringen <sup>a)</sup>: wie auch, daß die Florentiner, als sie durch der Gibellinen Beeinträchtigungen vertrieben worden, und sich nach Frankreich gewendet, daselbst das Wechselgeschäfte erfunden <sup>b)</sup>, ist gleichfalls ohne Grund.

<sup>a)</sup> Dieses behaupten SAVARY negoc. parf. P. I. L. III. C. III. p. 103. und RICCARD Traité general de Commerce. p. 122.

<sup>b)</sup> S. du PUIS de arte litterarum cambii C. II. n. 5.

§. 13.

Ohne Juden und Gibellinen hatten die Italiener Anlaß genug zu diesem wichtigen Geschäfte <sup>a)</sup>, durch ihre ausgebreitete Handlung. Und die ganze Terminologie lehrt, daß solches italienischen Ursprungs sey.

<sup>a)</sup> Büsch. a. a. Orte.

§. 14.

Die eigentliche Zeit läßt sich nicht bestimmen; doch ist es höchst wahrscheinlich, daß im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, das Wechselgeschäfte seine Einrichtung erhalten habe, indem man im vierzehnten Jahrhundert bereits Wechsel antrifft, die völlig wie die heutigen aussehen <sup>a)</sup>: obgleich nachher noch mehr in ihrer äußern Einrichtung geändert worden <sup>b)</sup>.

<sup>a)</sup> Einen förmlichen Wechsel findet man bey dem BALDVS Consil. Vol. I. C. 348.

<sup>b)</sup> Büsch. a. a. O.

§. 15.



§. 15.

Erst lange nach Einführung des eigentlichen Wechselgeschäftes, ist es aufgekommen, die Wechselverbindlichkeit, auf andere Assignationen und Schuldverschreibungen anzuwenden. Daher die sogenannten trockenen, Hand- oder Kleinwechsel ihren Ursprung haben, die man sonst auch eigene Wechsel nennt; wozu das canonische Recht, durch das Verbot der Zinsen, kann Anlaß gegeben haben <sup>a)</sup>. Doch findet man auch schon in der Mitte des vierzehenden Jahrhunderts Spuren davon <sup>b)</sup>.

<sup>a)</sup> S. Wegelin in seinem Oesterreichischen Wechselrecht ad art. 54.

<sup>b)</sup> ALCIATVS Resp. 33. wo eine ziemlich viel be-  
weisende Stelle des Bartolus angeführt ist.

†) An einigen Orten sind sie verboten, an andern aber durch besondere Verordnungen eingeschränkt, z. E. in Dänemark durch ein Rescript vom 16ten Novembr. 1731. S. die Wiener Wechselordnung art. XLIV. MAR-  
QUARD, de iure Mercatorum Libr. II. C. XII. n. 27.

§. 16.

Das Wechselrecht beruhte anfänglich blos auf dem Herkommen, und im vierzehnten Jahrhundert scheinen schon in den Statuten der Kaufleute einige Verfügungen vorhanden gewesen zu seyn <sup>a)</sup>, die aber bloß die Einrichtung der Wechsel betrafen: und noch im sechzehnten Jahrhundert, nahmen die Rechtsgelehrten ihre Entscheidungen aus dem römischen Recht. Mit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts sind endlich Wechselordnungen, meist von Magistratspersonen der handelnden Städte <sup>b)</sup> entworfen worden.



## 10 Erster Abschn. Zwentes Kap. Ursprung

a) Dieses beweisen Alciats Worte a. a. O. *litterae cambii verificatae secundum formam statuti mercatorum.*

b) S. C. in Amsterdam, Hamburg, Nürnberg. Am deutlichsten beweisen hier die im Jahr 1601 ad protocolum genommenen Aussagen erfahrner Kaufleute, und die Sprache des Amsterdamer Wechselgebrauchs.

### §. 17.

Nachdem also die Wechselgesetze vorhanden waren <sup>a)</sup>, mußten nothwendig auch die Rechtsgelehrten sich nach denselben bequemen, daher auch nachher das Wechselrecht zu einem neuen Theile der Rechtsgelahrtheit Anlaß gegeben hat, welcher als ein Theil des deutschen Privatrechts angesehen wird <sup>b)</sup>; ob es sich gleich weiter erstreckt, und auch außer Deutschland gültig ist.

a) Die mehresten hiervon hat Joh. Gottl. Siegel unter dem Namen eines Corporis iuris cambialis zu Leipzig 1742 und 1746 in 2 Theilen herausgegeben, dem Joh. Ludw. Uhl im Jahr 1757 die erste, 1764 die zweite, und 1771 die dritte Fortsetzung beygefügt hat.

b) Es sind deswegen in den Lehrbüchern des deutschen Rechts die Hauptgrundsätze desselben vorgetragen.

### §. 18.

Es ist aber das Wechselrecht der Inbegriff aller in Wechselfachen eintretender Gesetze und Gewohnheiten: und theilet sich, wie alle übrigen Rechte, in das geschriebene und ungeschriebene ab <sup>a)</sup>, welches letztere seinen Grund in den Gewohnheiten der Kaufleute, und den Urtheilen der Wechsel- und Handelsgerichte hat.

a) Io.



a) IO CHRISOPH FRANKE in Institut. iur. cambialis L. I. S. I. Tit. I. §. 8. p. 37 sq.

§. 19.

Der Nutzen des Wechselgeschäftes ergiebt sich aus der Veranlassung desselben, nämlich der Bequemlichkeit des Handels, und Beförderung des Credits <sup>a)</sup>).

a) Beck's Wechselrecht C. II. §. 2. n. 66.

§. 20.

Der Nutzen des Wechselrechts folgt aus der Nothwendigkeit, die im gemeinen Leben vorkommenden Fälle richtig beurtheilen zu können: und ist nun so viel größer, jemehr dieses Geschäfte allenthalben, wo Handlung getrieben wird, vorzukommen pflegt. Woraus der Umfang dieser Wissenschaft leicht abzunehmen.

†) Dic. Vom Nutzen des Wechselrechts, an Orten, wo kein Wechselrecht gilt.

§. 21.

In wesentlichen Stücken kommen alle Wechselordnungen mit einander überein, und in so fern läßt sich mit Recht behaupten, daß es ein allgemeines Wechselrecht gebe <sup>a)</sup>): in natürlichen und zufälligen Stücken aber weichen sie von einander ab; und darinn besteht das besondere Wechselrecht <sup>b)</sup>).

a) Siegel im Vorbericht seiner Einleitung zum Wechselrecht läugnet dieses ohne Grund.

b) Hrn. Hofr. Selchow Grundsätze des Wechselrechts §. 10.



Drit:





### Drittes Kapitel.

#### Von den Quellen und Hülfsmitteln des Wechselrechts.

§. 22.

Die Quellen des Wechselrechts sind ohnstreitig Wechselordnungen, deren man, um das Wechselrecht gehörig erlernen zu können, mehrere kennen muß <sup>a)</sup>.

a) Die Sammlung derselben, so Siegel veranstaltet und Uhl fortgesetzt, ist oben §. 17. angeführt.

§. 23.

Die Wechselordnungen sind theils deutsche, theils auswärtige. Eine allgemeine deutsche Wechselordnung ist noch zur Zeit nicht vorhanden <sup>a)</sup>: hergegen finden sich solche in einzelnen Provinzen, Handels- und andern Städten. Wo aber auch keine besondern Wechselordnungen sind, findet man doch in Statuten, hie und da, einzelne dahin einschlagende Verfügungen.

a) Der §. 107. des Reichsabschieds vom J. 1654. kann wohl nicht als eine Wechselordnung angesehen werden.

§. 24.

Die auswärtigen Wechselordnungen sind theils für ganze Reiche und Provinzen, theils für einzelne Handelsorte gemacht,

§. 25.



§. 25.

Wegen der genauen Verbindung des Wechselgeschäfts mit der Handlung, findet man auch, in den mehresten Handlungsgesetzen, einzelne Verordnungen von Wechseln: daher auch diese mit zu den Quellen des Wechselrechts gehören.

§. 26.

Als Handlungsgesetze gelten auch gewissermaßen die Urtheile der Handlungsgerichte, zumal sofern sie als Zeugnisse der Gewohnheiten einzelner Orte können angesehen werden.

§. 27.

Die Hülfsmittel des Wechselrechts sind theils andere Wissenschaften, theils Schriftsteller. Die Hülfswissenschaften lassen sich füglich in juristische und nicht juristische abtheilen.

§. 28.

Des geringen Einflusses des römischen Rechts ohnerachtet, auf das Wechselgeschäfte, ist solches bey dem, so Gebrauch davon machen will, nothwendig <sup>a)</sup>, noch mehr aber das canonische und deutsche Privat- und Handlungsrecht, wiewohl bey Anwendung auswärtiger Rechte es sehr nothwendig ist, behutsam zu verfahren, daß man nicht aus solchen Grundsätzen entscheide, welche der wesentlichen Beschaffenheit des Wechselrechts zuwider sind <sup>b)</sup>.

a) S. BARTH in Hodegeta for. C. IV. §. 21. n. B. p. 753. FRANCKE L I. S. I. Tit. I. §. XI.

a) S. Hrn. Hofr. Selchow Grundsätze §. 9.

§. 29.



14 Erster Abschn. Drittes Kap. Quellen 26.

§. 29.

Als nicht juristische Hilfswissenschaften gehören hieher, Geschichte, Politik, Kenntniß der Handlung, der Banken <sup>a)</sup> und des Münzwesens.

a) Büsch Abhandlung von den Banken, in s. kleinen Schriften von der Handlung n. 3.

§. 30.

Aus allen diesen Fächern, sind nun die Schriftsteller im Wechselrecht sowohl bey Erlernung als Anwendung desselben brauchbar.



Zwey



